



öffentlich

Betreff:

Tempo 30 in Reiherbergstraße - Kinderschutz, Lärmschutz, Umweltschutz

Erstellungsdatum 14.03.2019

Eingang 922: 13.03.2019

Einreicher: Sylvia Frenzel, stellv. Ortsvorsteherin

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.03.2019	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie in der Reiherbergstraße für einen besseren Lärm-, Umwelt-, und Verkehrsschutz die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 umfänglich reduziert werden kann sowie welche weiteren Handlungsoptionen zur Lärm- und Verkehrsberuhigung, insbesondere zum Schutz der jüngsten Verkehrsteilnehmer, zur Verfügung stehen.

Das Prüfergebnis ist dem Ortsbeirat Golm bis Mai 2019 mitzuteilen.

gez. Sylvia Frenzel
stellv. Ortsvorsteherin

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

1) In der Reiherbergstraße besteht ein gebündeltes Gefährdungspotential: Die Verkehrsbelastung ist hier durch Schwerlasttransporte, PKW, Bundeswehrfahrzeuge besonders hoch, sichere Fuß-Querungen bestehen nicht - dabei ist die Reiherbergstraße der direkte Weg zu Grundschule und Kindereinrichtungen.

2) Die Reiherbergstraße ist durch verschiedene Lärmquellen (auch Eisenbahnverkehr) mehrfach betroffen. Bereits 2011 wurde in den Untersuchungen zum Lärmaktionsplan der LHP die regelmäßige Überschreitung der Pegelschwellwerte festgestellt. Inzwischen haben die Verkehre weiter zugenommen, u. a. auch durch die Bautätigkeiten in den Gebieten BP Nr. 29, 129, 100-1, 100-2. Der hohe Lärm, der mit einer gesundheitlichen Gefährdung der Anwohner einhergeht, ist nicht länger hinnehmbar.

3) Zusammenhängende Tempo 30 Anordnung führt nachweislich zu einer Verringerung der Schadstoff- (Feinstoff, Stickstoff) und Umweltbelastung.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Eing.:	23. APR. 2019
Signum:	
an:	

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: GoIm

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 28.03.2019

Datum: 15.04.2019

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0310

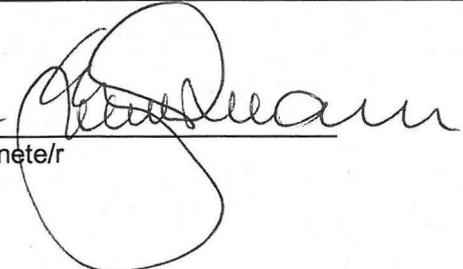
Betreff: **Tempo 30 in Reiherbergstraße – Kinderschutz, Lärmschutz, Umweltschutz**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für Maßnahmen der Änderung der Verkehrsorganisation ist ein umfassendes Prüf- und Anhörungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung Potsdam und dem Polizeipräsidium Potsdam zwingend erforderlich.

Nach Eingang der Stellungnahmen, Vorlage und Auswertung der Prüfergebnisse und Untersuchungen wird der Ortsbeirat voraussichtlich Ende August 2019 informiert.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenvers.	
Eing.:	07. OKT. 2019
Signum:	
an:	

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR:	<u>Golm</u>
Aus der	
Ortsbeiratssitzung am:	<u>28.03.2019</u>
Datum:	<u>01.10.2019</u>

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0310

Betreff: **Tempo 30 in der Reiherbergstraße – Kinderschutz, Lärmschutz, Umweltschutz**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bei der Reiherbergstraße und Geiselbergstraße als deren Weiterführung handelt es sich um die ehemalige Kreisstraße 6910, welche neben der Erschließungsfunktion der Ortsteile und Ortschaften Golm, Bornim, Wildpark und Geltow auch eine starke Verbindungsfunktion im Gesamtstraßennetz besitzt. Sie stellt die kürzeste Nord/Süd-Verbindung zwischen der Landesstraße L902 (Verbindung Bornim – BAB Anschlussstelle Leest) und der Bundesstraße B 1 in Geltow dar. Entsprechend der Funktion ist die Straße hinreichend ausgebaut.

Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Einrichtung oder Ausdehnung von Tempo 30-Zonen im Rahmen einer flächenhaften kommunalen Verkehrsplanung nach der Charakteristik eines Gebietes mit Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf zu treffen.

Da sich Tempo 30-Zonen nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf Vorfahrtstraßen erstrecken dürfen, müssen die Kommunen und Landkreise ein leistungsfähiges übergeordnetes Verkehrsnetz vorhalten, auf dem der Verkehr gebündelt werden kann. Das Verbot, Hauptverkehrsstraßen in Tempo 30-Zonen einzubeziehen, bedeutet nicht, dass dort keine Geschwindigkeitsbegrenzungen bestehen dürfen. Streckenbezogene Einzelbeschränkungen sind weiterhin aus Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. vor Schulen und Kindergärten), des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltung möglich.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r

Die Reiherbergstraße ist eine Hauptsammelstraße im Potsdamer Ortsteil Golm, bei welcher die Sicherheit und leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs prioritär ist. Die Aufgabe von Hauptsammelstraßen ist es, den allgemeinen Verkehr zügig abzuwickeln und das übrige Straßennetz zu entlasten.

Eine über die innerorts übliche Geschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist entsprechend den geltenden Vorschriften ausschließlich bei Vorlage einer konkreten Gefahrensituation und/oder baulichen Schäden am Straßenkörper möglich.

Die derzeitige Verkehrsabwicklung ist nicht von einer erheblichen Gefahrenlage geprägt, welche eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit für die gesamte Reiherbergstraße aus Gründen der Ordnung und Sicherheit zuließe.

Laut polizeilicher Einschätzung ist die Reiherbergstraße unfallunauffällig, sodass es keinen Anlass zur Ergreifung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gibt. Eine erhöhte Gefahrenlage bzw. konkrete Gefahrensituationen sind nicht zu erkennen.

In Bezug auf eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen liegt folgendes Ergebnis vor: Die Reiherbergstraße als wichtiger Bestandteil des innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes hat die Aufgabe den öffentlichen Nahverkehr sowie Anteile des regionalen und überregionalen Verkehrs aufzunehmen sowie deren verkehrssichere Abwicklung zu gewährleisten. Die hierbei entstehenden Lärm- und Abgasbelastungen wurden im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes 2011 und des Luftreinhalteplanes umfassend untersucht.

Hinsichtlich bestehender Lärmbelastungen ist festzustellen, dass keine Überschreitungen von relevanten Grenzwerten vorliegen, welche die Grundlage einer Ermächtigung zur Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung bilden würde.

Bezüglich der Abgasbelastungen gilt es hingegen die Immissionsgrenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nachgelagerter Verordnungen für NO₂ und PM₁₀ (s. auch Luftreinhalte- und Aktionsplan der Landeshauptstadt Potsdam 2008 und deren Fortschreibungen 2012/2016) einzuhalten und zu überwachen.

Im Ergebnis der Luftreinhalteplanung 2015/2016 und gemäß den vom Landesamt für Umwelt (LfU) ermittelten aktuellen Werten ist festzustellen, dass die Reiherbergstraße kein Konfliktbereich darstellt und die gesetzlich geforderten Grenzwerte eingehalten werden.

Eine rechtliche Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsrestriktion aufgrund von Luftschadstoffbelastungen liegt somit nicht vor.

Die Verkehrsanlage selbst ist z.T. in einem stark verbesserungswürdigen Zustand. Ein Ausbau der Verkehrsanlage ist frühestens ab 2021 vorgesehen. In Zuge des Ausbaus werden somit auch entsprechende Lärm-mehrbelastungen, die von einer schadhafte Verkehrsanlage bzw. dem KfZ-Verkehr auf einer solchen verursacht werden, stark gemindert.

Fazit:

Eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist aus den vorliegenden Gründen nicht möglich. Auch eine Beschränkung bzw. Verkehrsberuhigung zum Schutz von Kindern scheidet in diesem Zusammenhang aus, da der in der StVO verankerte „besondere Schutz“ vor bzw. im unmittelbaren Nahbereich von Schulen oder Kitas gilt. Folglich können nicht sämtliche Verkehrs- und Bewegungsräume (Straßen, Individualwege zwischen Wohnung und Schule, Arbeitsplatz, Freizeitanlage, etc.) auf Tempo 30 herabgesetzt werden.